

**Bericht und Änderungsantrag des Verfassungs- und
Geschäftsordnungsausschusses****Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Anpassung an die
europäische Datenschutz-Grundverordnung sowie zur Änderung weiterer
dienstrechtlicher Vorschriften****I. Bericht**

In ihrer Sitzung am 27. Februar 2019 beschloss die Bürgerschaft (Landtag) das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Anpassung an die europäische Datenschutz-Grundverordnung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 19/2005) in erster Lesung und überwies das Gesetz zur Beratung und Berichterstattung an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss.

Mit dem Artikelgesetz sollen das Bremische Beamtengesetz, das Bremische Personalvertretungsgesetz und das Bremische Disziplinalgesetz an die EU-Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden. Darüber hinaus enthält es eine Anpassung des Bremischen Beamtengesetzes an das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, redaktionelle Klarstellungen und Bereinigungen des Bremischen Beamtengesetzes, eine Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes und die Aufhebung der Übergangsregelung zur Weitergewährung der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes im Bremischen Besoldungsgesetz.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss beriet den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. März 2019. Darüber hinaus diskutierte er, ob und wie durch eine Erweiterung des § 13 Absatz 2 Bremisches Besoldungsgesetz sichergestellt werden kann, dass bei Beamtinnen und Beamten, denen Tätigkeiten bei einer Fraktion der Bremischen Bürgerschaft zugewiesen werden, auf der Grundlage einer gebundenen Entscheidung keine Anrechnung anderweitig erhaltener Bezüge auf die Besoldung erfolgt.

Die Senatorin für Finanzen regte deshalb an, § 13 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„Von der Anrechnung soll in der Regel abgesehen werden bei der Zuweisung einer Tätigkeit bei einer Fraktion der Bremischen Bürgerschaft.“

Begründung:

Durch die Ergänzung in Absatz 2 wird der unbestimmte Rechtsbegriff des besonderen Falles, der als solcher der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt, konkretisiert. Durch das Regelbeispiel ist die oberste Dienstbehörde zwar nicht gehindert, in weiteren Fallkonstellationen von einer Anrechnung ganz oder teilweise abzusehen, diese müssen jedoch mit den Regelbeispielen hinsichtlich der Interessenlage des Dienstherrn vergleichbar sein.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss spricht sich einstimmig dafür aus, das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Anpassung

an die europäische Datenschutz-Grundverordnung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften mit der vorgenannten Ergänzung des § 13 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes zu beschließen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss bittet darum, den Bericht dringlich zu behandeln.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. In Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Anpassung an die europäische Datenschutz-Grundverordnung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes) wird nach Nr. 1 folgende Nr. 1a eingefügt:

Dem § 13 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von der Anrechnung soll in der Regel abgesehen werden bei der Zuweisung einer Tätigkeit bei einer Fraktion der Bremischen Bürgerschaft.“

2. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Anpassung an die europäische Datenschutz-Grundverordnung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften in der so geänderten Fassung in zweiter Lesung.

Frank Imhoff
(Vizepräsident)